

Paper-ID: VGI_192905



Die neuen Fachprüfungsvorschriften

Karl Lego

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **27** (2), S. 26–29

1929

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Lego_VGI_192905,  
Title = {Die neuen Fachpr{"u}fungsvorschriften},  
Author = {Lego, Karl},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {26--29},  
Number = {2},  
Year = {1929},  
Volume = {27}  
}
```



Die neuen Fachprüfungsvorschriften.

In der Verordnung über die Anstellungserfordernisse vom 18. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 26, ist für die Erlangung eines Dienstpostens der allgemeinen Verwaltung außer dem Nachweis der vorgeschriebenen Vorbildung und einer eventuellen Praxis für die meisten Dienstzweige auch die Ablegung einer Fachprüfung vorgesehen.

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat nunmehr in Ausführung der in den Anstellungserfordernissen enthaltenen allgemeinen Vorschriften über Dienstprüfungen nachfolgende den Bundesvermessungsdienst betreffende besondere Prüfungsbestimmungen erlassen, u. zw.:

I. Prüfungsvorschrift für die Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst.

(Verordnung d. B. M. f. H. u. V. Z. 104.391/1—1928).

§ 1.

Zu dieser Prüfung werden Personen zugelassen, die im Bundesdienste stehen, wenn sie

a) durch staatsgültige Zeugnisse die Erfüllung der in der Anlage 1, I. Abschnitt, Teil B, Punkt 30 b, der Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 87 *), hinsichtlich der Vorbildung vorgeschriebenen Erfordernisse,

b) in den Fällen der Vollendung der Studien an der Unterabteilung für das Vermessungswesen an einer technischen Hochschule durch eine Bestätigung ihrer Dienstbehörde oder durch Verwendungszeugnisse eine nach Vollendung dieser Studien und vor Antritt der in Punkt c) vorgeschriebenen einjährigen Praxis zurückgelegte einjährige vermessungstechnische Fachbeschäftigung und

c) durch eine Bestätigung ihrer Dienstbehörde eine mindestens einjährige zufriedenstellende Praxis im höheren Vermessungsdienste nachweisen.

§ 2.

(1) Die Prüfung umfaßt:

1. die Kenntnis der Organisation des Vermessungsdienstes und der Grundzüge des Aufbaues der Behörden Österreichs,

2. die Kenntnis der Vorschriften über die Revision des Grundsteuernkatalogs und über die Fortführung des Grundkatasters,

3. die Kenntnis der mit der Fortführung des Grundkatasters im Zusammenhang stehenden Vorschriften über die agrarischen Operationen, der Vorschriften über die Einrichtung des Grundbuches, der Vorschriften über die steuertechnische Auswertung des Grundkatasters und der Vorschriften über den Wirkungskreis der Zivilgeometer und Zivilingenieure,

4. die Kenntnis der technischen Anleitung für die Fortführung des Grundkatasters und der Vermessungsinstruktionen und Dienstanweisungen über Triangulierung, Neuvermessung, Nivellement hoher Präzision, Topographie, Stereophotogrammetrie, Instrumentenkunde und Ausgleichsrechnung,

*) Mitgeteilt in der „Österr. Zeitschrift f. Vermessungswesen“ Jahrg. 1927, Seite 33.

5. die Kenntnis der Vorschriften über die Reproduktion der Katastralmappen und Karten und über die Evidenzhaltung der staatlichen Kartenwerke.

(²) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

(³) Der schriftliche Teil umfaßt zwei Aufgaben, die in der selbständigen Ausarbeitung eines im Bundesvermessungsdienste vorkommenden Administrativaktes und eines Elaborates aus dem Geschäftskreise des höheren Vermessungsdienstes zu bestehen haben. Die Dauer der für die Ausarbeitung bestimmten Zeit und die Hilfsmittel, deren Gebrauch bei der Ausarbeitung zulässig ist, sind bei der Übergabe der Prüfungsaufgaben bekanntzugeben.

§ 3.

(¹) Für diese Prüfung wird eine Prüfungskommission beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen errichtet.

(²) Für die sachlichen Erfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission kommt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf.

§ 4.

(¹) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden in der erforderlichen Anzahl vom Bundesminister für Handel und Verkehr auf die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt.

(²) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus drei weiteren Prüfungskommissären. Die Prüfungskommissäre bestimmt der Vorsitzende jeweils aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission. Der Vorsitzende kann dem Stellvertreter den Vorsitz bei der Prüfung übertragen oder ihn zum Prüfungskommissär bestimmen.

§ 5.

(¹) Die Prüfung findet fallweise statt.

(²) Um die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich im Dienstweg bei der Prüfungskommission anzusuchen; das Gesuch ist mit dem Nachweis über die Erfüllung der im § 1 vorgeschriebenen Erfordernisse zu belegen.

(³) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt unter gleichzeitiger Anberaumung des Prüfungstages durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission; der Prüfungswerber hat keinen Anspruch, an einem anderen als dem festgesetzten Tag geprüft zu werden.

§ 6.

(¹) Das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist nach dem in der Anlage angeschlossenen Muster auszufertigen.

(²) Das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung befähigt nur in Verbindung mit den nach den jeweils geltenden Vorschriften sonst für die Anstellung geforderten Voraussetzungen zur Anstellung in einem Dienstzweig des Bundesdienstes, für den die Ablegung der Prüfung vorgeschrieben ist.

§ 7.

Diese Prüfungsvorschrift tritt sofort in Wirksamkeit.

II. Prüfungsvorschrift für die Fachprüfung für den mittleren technischen Dienst.

(Verordnung d. B. M. f. H. u. V. Pr. Z. 15.293/1928.)

Die Prüfungen finden für nachfolgende Fachgebiete statt: Hochbau, Straßen- und Brückenbau, Wasserbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Luftfahrtwesen, exekutiver Eichdienst, Eichung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern, Vermessungswesen und Kartographie. Die Prüfungskommission für das Fachgebiet des Vermessungswesens hat ihren Sitz im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Die Prüfung aus diesem Fachgebiet umfaßt:

1. Die Kenntnis der wichtigsten in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

2. Theorie und Praxis der auf dem Fachgebiete gebräuchlichen Meßgeräte, Apparate und sonstigen Behelfe.

3. Mathematik in dem für die Durchführung einfacher geodätischer Rechnungen nötigen Umfange, Terrainlehre, das Lesen von Feldskizzen der Polygonaufnahme, Grundzüge der Landesaufnahme und der Katastralvermessung.

Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis einer mindestens einjährigen zufriedenstellenden Praxis in einem der oben angegebenen Fachgebiete voraus. Die übrigen Prüfungsbestimmungen sind die gleichen wie in der Prüfungsvorschrift für den höheren Fachdienst.

III. Die Grundkatasterführerprüfung.

(Verordnung des B. M. f. H. u. V. vom 16. Juli 1928, Z. 104.388/1.)

Voraussetzung ist eine sechsjährige Verwendung im Bundesdienste und eine durch mindestens 6 Monate dauernde zufriedenstellende Praxis im Grundkatasterdienste.

Die Prüfung umfaßt:

1. Die Fertigkeit in der Ausführung einschlägiger zeichnerischer und graphischer Arbeiten auf dem Gebiete, in dem der Prüfungswerber die Praxis zurückgelegt hat.

2. Die Kenntnis der Organisation des Vermessungsdienstes und der wichtigsten Bestimmungen über die Wechselbeziehungen zwischen Bezirksvermessungsamt, Steueramt und Grundbuchamt.

3. Die Kenntnis der Einrichtung des Schriftenoperates und des Grundkatasters, der Zusammenhänge mit dem Mappenoperat und das Lesen von Katastralmappen.

4. Die Grundzüge des Behördenaufbaues in Österreich.

5. Die Vertrautheit mit der formalen Geschäftsbehandlung der beim Bezirksvermessungsamte ein- und auslaufenden Dienststücke.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Der schriftliche Teil umfaßt zwei Aufgaben, wovon die eine in der Ausarbeitung eines kleineren Elaborates aus dem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet des Prüfungswerbers zu bestehen hat. Die weiteren Bestimmungen decken sich mit denen der Prüfungsvorschrift für den höheren Fachdienst.

IV. Prüfungsvorschrift für den technischen Hilfsdienst höherer Art.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist außer den allgemeinen Erfordernissen eine zufriedenstellende Praxis von 6 Monaten im Dienstzweige.

Die Prüfung umfaßt auf dem Arbeitsgebiete, in dem die Praxis zurückgelegt wurde:

a) Elementare Kenntnisse, u. zw. Orthographie und geläufige Handschrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Gesichtskreis einer solchen Kraft (Zeichners) schriftlich darzustellen. Ferner geläufiges Rechnen in den vier Grundoperationen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Berechnung geradliniger und ebener Figuren sowie des Kreises und seiner Teile, Kenntnis der österreichischen Kartenwerke und das Wichtigste über den Aufbau der Karten und der Katastralmappen, Elemente der Darstellungskunde und der Kartierung.

b) Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsbehelfen, Arbeitsmaterialien und Arbeitsverfahren, u. zw. Handhabung der im Zeichen-(Konstruktions-)büro verwendeten einfachen Apparate, Maschinenrechnen, Kenntnis des Zeichenschlüssels und der wichtigsten Vervielfältigungsverfahren.

c) Die Fertigkeit in der Ausführung einschlägiger zeichnerischer oder graphischer Arbeiten, u. zw. Fertigkeit im technischen Zeichnen auf dem Gebiete, in dem der Prüfungswerber die Praxis abgelegt hat. (Zeichner, Kupferstecher, Lithograph, Katastralmappengraveur.)

(Laut Verordnung des B. M. f. H. u. V. Pr. Z. 15.292/1928 und Durchführungsbestimmungen hiezu Z. 105.311/1—1928.)

L.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechung.

Bibliotheks-Nr. 714: Prof. Dr. J. Peters: Sechsstellige Tafel der trigonometrischen Funktionen, enthaltend die Werte der sechs trigonometrischen Funktionen von zehn zu zehn Bogensekunden des in 90° geteilten Quadranten und die Werte der Kotangente und Kosekante für jede Bogensekunde von $0^\circ 0'$ bis $1^\circ 20'$. 16×25 cm, VIII und 293 Seiten. Ferd. Dümmler's Verlag, Berlin u. Bonn 1929. Preis: brosch. RM. 48.—, geb. RM. 52.—.

In dem Bestreben, Zeit zu sparen und die Rechensicherheit zu erhöhen, wird immer mehr und mehr, wo viele trigonometrische Rechnungen auszuführen sind, wie in der Geodäsie und Astronomie, die logarithmische Berechnung durch die numerische Auswertung mittels guter Rechenmaschinen ersetzt. Die vorhandenen siebenstelligen Tafeln der goniometrischen Funktionen erweisen sich bei ihrer Verwendung zu umständlich, und es ist daher die vorliegende sechsstellige Tafel von Peters freudig zu begrüßen. Der Name des erfahrenen Autors, der eine Reihe wertvoller Tafelwerke herausgegeben hat, bürgt für die praktische Einrichtung und Richtigkeit des Tafelwerkes.

Die Tafeln sind für sexagesimale Teilung berechnet und das Argumentintervall beträgt zehn Sekunden.

Die Haupttafel liefert auf den Seiten 24 bis 293 die numerischen Werte der sechs trigonometrischen Funktionen: sin, tang, sec, cosec, cotg und cos mit sechs Dezimalstellen bzw. sechs geltenden Ziffern nebst den ersten Differenzen und zugehörigen Proportionalteilen.